**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antragsteller: Stadt Gütersloh  
Fachbereich Tiefbau, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh**

**Die Stadt Gütersloh Fachbereich Tiefbau, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung entlang der Straße An der Brede in Gütersloh vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in einen namenlosen Graben zum Reiherbach eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

**43 m³/h, jedoch nicht mehr als**

**1.020 m³/d und insgesamt**

**61.000 m³ .**

Für dieses Vorhaben hat **Stadt Gütersloh  
Fachbereich Tiefbau, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **05.11.2024** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m3/a bis weniger als 100 000 m3/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadt Gütersloh  
Fachbereich Tiefbau, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.01.20774

Datum: XXXXX.2024

Kreis Gütersloh -Der Landrat-

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600